

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über die

Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

vom 16. März 1970

Revision vom
11. November 1982
29. April 1985

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| | |
| <u>1. Zweck und Mittel</u> | |
| § 1 Zweck & Betrieb | 1 |
| § 2 Eigenwirtschaftlichkeit | 1 |
| | |
| <u>2. Ausbau des Verteilnetzes</u> | |
| § 3 Ordentlicher Ausbau | 1 |
| § 4 Ausserordentlicher Ausbau | 1 |
| § 5 Anschlüsse aus Nachbargemeinden | 2 |
| § 6 Ausbaufolge & Linienführung | 2 |
| § 7 Anschlussstelle | 2 |
| § 8 Hausanschluss | 2 |
| § 9 Aussenantennen | 2 |
| | |
| <u>3. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren</u> | |
| § 10 Anschlussbeiträge | 3 |
| § 11 Monatliche Gebühren | 3 |
| § 12 Revision der Beitrags- & Gebührenansätze | 3 |
| § 13 Kontrollrecht der Gemeinde | 4 |
| | |
| <u>4. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer</u> | |
| § 14 Bestehende Antennen | 4 |
| § 15 Verstärker | 4 |
| § 16 Durchleitungsrecht | 4 |
| | |
| <u>5. Strafen und Massnahmen</u> | |
| § 17 Widerhandlungen | 5 |
| § 18 Ersatzvornahme | 5 |
| § 19 Beschwerderecht | 5 |
| | |
| <u>6. Schlussbestimmung</u> | |
| § 20 Inkraftsetzung | 5 |
| | |
| Anhang 1: Tarifordnung | |

Gestützt auf § 78 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und § 40 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft beschliesst die Gemeinde Reinach das folgende Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage:

1. Zweck und Mittel

§ 1 Zweck & Betrieb

Zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfanges erstellt die Einwohnergemeinde Reinach eine in ihrem Eigentum stehende Gemeinschaftsantennenanlage, die in Regie betrieben wird.

§ 2 Eigenwirtschaftlichkeit

Über die Gemeinschaftsantennenanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und die Benützungsgebühren zu decken.

2. Ausbau des Verteilnetzes

§ 3 Ordentlicher Ausbau

¹Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten.

²Die für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete werden bevorzugt angeschlossen.

³Im übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzungen in einem bestimmten Gebiet.

§ 4 Ausserordentlicher Ausbau

¹Wo die Finanzierungsgrundlagen fehlen oder ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich verhältnismässig in die Kosten zu teilen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.

²Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

§ 5 Anschlüsse aus Nachbargemeinden

¹Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss gegen eine angemessene Entschädigung gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage gefährdet werden.

²Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zu Lasten der Anschlussinteressenten.

§ 6 Ausbaufolge & Linienführung

Der Gemeinderat entscheidet, entsprechend den Ausbaugrundsätzen, über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

§ 7 Anschlussstelle

¹Die Zuleitung erfolgt in der Regel bis in das Gebäude des Anschlussinteressenten und zwar auf jener Seite, die dem Netz am nächsten liegt. Besondere Wünsche werden gegen Verrechnung der Mehrkosten berücksichtigt.

²Ist der Anschluss nur möglich über Nachbargrundstücke, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat der Interessent für das Durchleitungsrecht zu sorgen.

§ 8 Hausanschluss

¹Die Installationen ab Verbindungsdose innerhalb des Hauses sind, mit Ausnahme allfälliger Verstärker, Sache des Liegenschaftseigentümers.

²Der Gemeinderat schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung vor.

³Provisorische Anschlüsse sind innert Monatsfrist definitiv anzuschliessen oder wieder zu beseitigen.

§ 9 Aussenantennen

Wo eine Zuleitung bis zu einer Liegenschaft besteht oder aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses innert drei Monaten erstellt wird, dürfen keine neuen Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang mehr erstellt werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Aussenantennen sind von diesem Reglement ausgenommen.

3. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren

§ 10 Anschlussbeiträge

¹Der Liegenschaftseigentümer hat für den Anschluss seiner Liegenschaft an das Fernseh- und/oder UKW-Netz einmalige Beiträge zu entrichten.

²Die Beiträge sind beim Anschluss der Liegenschaften an die Gemeinschaftsantennenanlage fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³Bei Aufhebung des Anschlusses können die Beiträge weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

⁴Art und Höhe der Beiträge werden in einer Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 11 Monatliche Gebühren

¹Der Liegenschaftseigentümer hat, unabhängig von der Art und vom Ausmass der Benützung der GGA, pro angeschlossene Wohnung eine monatliche Gebühr für den Betrieb (Benützungsgebühr) und eine monatliche Gebühr zur Abgeltung des Urheberrechts (Urheberrechtsgebühr) zu entrichten. Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind den Wohnungen gleichgestellt.

²Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

³Bei Mehrfamilienhäusern ist die Weiterverrechnung an die Mieter Sache der Liegenschaftseigentümer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft bzw. deren Verwalter.

⁴Eine Wohnung kann auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers temporär vom Anschluss und von der Benützungsgebühr befreit werden, indem die Anschlussstellen durch Beauftragte der Gemeinde plombiert werden. Die Kosten für Plombieren und Entfernen der Plombe trägt der Liegenschaftseigentümer.

⁵Alle in diesem Paragraphen aufgeführten Gebühren werden in einer Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 12 Revision der Beitrags- & Gebührenansätze

Die Tarifordnung muss periodisch den tatsächlichen Kosten angepasst werden. Zuständig ist der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates.

§ 13 Kontrollrecht der Gemeinde

Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchen sich eine an die Gemeinschaftsantenne angeschlossene Installation befindet.

4. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer**§ 14 Bestehende Antennen**

Die Liegenschaftseigentümer haben Aussenantennen für den Radio- und Fernsehempfang spätestens innert Monatsfrist nach Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage zu entfernen.

§ 15 Verstärker

¹Die Liegenschaftseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Gemeinschaftsanlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.

²Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen der Liegenschaft oder anderweitig erforderlich werden, erfolgen kostenlos.

§ 16 Durchleitungsrecht

¹Die Liegenschaftseigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zur Anmeldung im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.

²Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann der Liegenschaftseigentümer eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

5. Strafen und Massnahmen

§ 17 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 100.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

§ 18 Ersatzvornahme

¹Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen.

²Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

§ 19 Beschwerderecht

¹Gegen Rechnungen für Anschlussbeiträge (nach § 10) und monatliche Gebühren (nach § 11) besteht innert 30 Tagen nach deren Zustellung ein Beschwerderecht an den Gemeinderat.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene ausdrücklich aufmerksam zu machen.

6. Schlussbestimmung

§ 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 14. April 1970 in Kraft.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. März 1970.

Gemeinderat Reinach BL

Dr. H. Gubser
Präsident

R. Wassermann
Der Verwalter

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement genehmigt.

Liestal, 14. April 1970

Der Landschreiber

sig. Schmied

Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 11. November 1982 und Genehmigung durch die Direktion des Innern vom 26. Februar 1983 wurden die Gebühren auf den 1. Januar 1983 angepasst.

Im Zusammenhang mit der Urheberrechtsgebühr hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 29. April 1985 diverse Paragraphen (5, 10, 11, 12, 13 und 17) geändert sowie den Anhang I (Tarifordnung) geschaffen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1565 vom 2. Juli 1985 die Änderungen und Ergänzungen genehmigt und der Gemeinderat hat dieselben an seiner Sitzung vom 9. Juli 1985 rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.

A N H A N G I

zum Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage vom 16. März 1970

T a r i f o r d n u n g

In der Fassung gemäss ERB vom 29. März 2004 (Inkraftsetzung per 1.1.2004)

Für Betrieb, Ausbau und Benützung der Gemeinschaftsantennenanlage Reinach werden folgende Beiträge erhoben:

1. Einmalige Beiträge

- 1.1. Beiträge von Gemeinden und Genossenschaften für den Anschluss an Kopfstation und Kabelnetz werden in separaten Verträgen festgelegt.
 - 1.2. Anschlussbeiträge
(gemäss § 10 des GGA-Reglementes)
 - a) Grundbeitrag Fr. 1'300.--
 - b) Wohnungsbeitrag pro angeschlossene Wohnung Fr. 410.--
 - c) Anschlussbeitrag pro Anschlussstelle Fr. 110.--
 - 1.3. Plombierungen und Plombenentfernung
(gemäss § 11 des GGA-Reglementes)
 - a) Plombierung pro Anschlussstelle Fr. 70.--
 - b) Plombenentfernung pro Anschlussstelle Fr. 70.--
- #### 2. Jährlich wiederkehrende Gebühren
- 2.1. Benützungsgebühr (gemäss § 11 des GGA-Reglementes)
pro angeschlossene Wohnung und Monat Fr. 6.40¹
 - 2.2. Urheberrechtsgebühr (gemäss § 11 des GGA-Reglementes)
pro angeschlossene Wohnung und Monat Fr. 1.90

¹ Gemäss ERB vom 29. März 2004